

L a n d r a t s a m t R e m s - M u r r - K r e i s
- K r e i s j u g e n d a m t -

Merktblatt
zur Aufsichtspflicht für Mitarbeiter bei Ferienprogrammen

Merke:

Jeder Leiter oder verantwortliche Mitarbeiter einer Gruppe übernimmt automatisch Rechtspflichten.

Diese Pflichten entstehen gegenüber:

1. den Sorgeberechtigten, also den Eltern oder den Vormündern der Jugendlichen,
2. den Jugendlichen selbst,
3. dem jeweiligen Jugendverband,
4. gegenüber der Person, die durch die der Gruppe angehörigen Jugendlichen Schaden erleidet.

Die Aufsichtspflicht:

Durch richtige Beaufsichtigung sollen Kinder und Jugendliche selbst vor Gefahren und Schäden bewahrt, sowie daran gehindert werden, andere (Dritte) zu schädigen. Die rechte Erfüllung der Aufsichtspflicht erfordert:

1. vorsorgliche Belehrung und Warnung
2. ständige Überwachung
3. Eingreifen von Fall zu Fall.

1. Belehrung und Warnung

Kinder und Jugendliche müssen der ihnen gemäßen Weise eingehend über Charakter, Umfang und Folgen möglicher Gefahren und möglichen falschen Verhaltens unterrichtet werden. Dies erfordert vom Mitarbeiter, daß er sich schon vorher über mögliche Gefährdung informiert und sich überlegt, wie er in entsprechender Weise warnen kann, ohne zu verängstigen.

Bei den Gefahren handelt es sich in erster Linie um alltägliches, was sich im Haus und in der Öffentlichkeit ergeben kann:

Beim Spiel mit Feuer und gefährlichen Spiel- und Werkzeugen, beim Unfug treiben, im Straßenverkehr, bei Raufereien usw. Dazu kommen Gefahren bedingt durch den Aufenthalt an besonderen Orten z. B. Bahnhof, Einstiegsbuchten von Omnibussen, Freizeitparks, Badeseen usw. Gedacht ist aber auch an die besonderen Gefahren, gegen die sich bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches, das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften richten.

2. Überwachung

Es muß überprüft werden, ob die Belehrung verstanden ist und die Warnung befolgt wird. Um diesen Teil der Aufsichtspflicht erfüllen zu können, muß der Aufsichtspflichtige die Augen und Ohren offenhalten und stets zu erneuter Belehrung und Warnung und sonstigem Eingreifen bereit sein. Freilich kann er nicht überall zugleich sein. Auch sollte die Überwachung möglichst angstfrei und selbstverständlich erfolgen. Sind an bestimmten Stellen des Aufenthaltsortes besondere Gefahren vorhanden, sollte ein Mitarbeiter möglichst stets dort anwesend sein. Dies gilt im besonderen für die Aufsicht an Badeseen und auf gefährlichen Wegstücken.

3. Das Eingreifen von Fall zu Fall

Das Eingreifen von Fall zu Fall durch Warnung, Tadel oder Strafe wird erforderlich, wenn die Belehrung und Warnung aus Unbekümmertheit, Übermut, Leichtsinns oder jugendlicher Geltungssucht, aus Unzulänglichkeit oder aus bösem Willen mißachtet wird.

Verwarnen heißt nicht nur Belehrung ins Gedächtnis rufen, sondern mit besonderem Ernst auf die Folgen hinweisen, die eintreten können. Im Fall, daß böser Wille vorliegt, erfordert es die Aufsichtspflicht, daß der Leiter den Jugendlichen bei bestimmten Veranstaltungen ausschließt, ihn evtl. von einer Freizeit verweist.

Faustregel:

Wer als Leiter nachweisbar nach der vorsorglichen Belehrung, ständigen Überwachung, Eingreifen von Fall zu Fall verfährt, wird kaum einer Verletzung seiner Aufsichtspflicht schuldig gesprochen werden können.

Merke:

Wird die Aufsichtspflicht jedoch nicht erfüllt, kann sich der Leiter und Mitarbeiter Folgen gegenüber sehen, die sich aus der zivil- und strafrechtlichen Haftung des Aufsichtspflichtigen ergeben können.

Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Jugendgruppenleiters bzw. Mitarbeiters beim Ferienprogramm gründet sich auf einen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten.

Der Jugendgruppenleiter ist als Vertragspartner anzusehen, wenn die von ihm geleitete Gruppe nicht Teil eines rechtsfähigen Vereins ist oder aber eine öffentliche Stelle Veranstalter des Ferienprogramms ist.

Der Leiter ist dann nicht Vertragspartner, wenn die von ihm geleitete Gruppe Teil eines rechtsfähigen Vereins ist oder der Träger der Veranstaltung eine öffentliche Stelle ist. In diesem Fall wird die Aufsichtspflicht unmittelbar auf den Verein bzw. die Gemeinde/Stadt übertragen, für den und in dessen Namen sie der Leiter ausübt. Ist der Jugendgruppenleiter minderjährig, bedarf es hierzu dem Verein gegenüber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Für entstandenen Schaden haftet der Verein.

Für die vorübergehend übertragene Aufsichtspflicht auf einen Jugendgruppenleiter oder Jugendverein/Stadt (Vertrag) gibt es keine Formvorschriften. Der Vertrag braucht nicht schriftlich, ja nicht einmal mündlich geschlossen werden. Es empfiehlt sich aber, von vorne herein klare Verhältnisse zu haben:

Bei besonderen Veranstaltungen wie Ferienprogrammen sollte man sich bei den Eltern eine ausdrückliche Zustimmung einholen, wobei eine klare mündliche Absprache genügt. Noch besser ist eine kurze schriftliche Mitteilung an die Eltern (Informationsschreiben). Dies kann auch durch entsprechende Ausschreibung erfolgen. Stets sollte man jedoch eine schriftliche Einverständiserklärung der Eltern verlangen, wenn die Unternehmung mit besonderen Gefahren verbunden ist (schwimmen, bergsteigen) oder die unmittelbare Fürsorge für die Person des Gruppenangehörigen dem Gruppenleiter zufällt (z. B. bei längeren Fahrten und auf Freizeiten).

Merke:

Rechte Erfüllung der Aufsichtspflicht ist nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine moralische Aufgabe des Jugendgruppenleiters. Unabhängig aller rechtlichen Begründung und Bedeutung der Aufsichtspflicht ist der Jugendgruppenleiter gegenüber seinem Gewissen, gegenüber seiner Gruppe, gegenüber der Eltern, der ihm anvertrauten Jugendlichen und Kindern und gegenüber der Öffentlichkeit für das Wohl und das rechte Tun seiner Gruppe verantwortlich.

Verhalten bei Unfällen und Schadensfällen

Merke:

Jeder, der die Verantwortung für eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen übernimmt, muß sich fragen, ob seine Gruppe versichert ist.

Bei Unfällen bzw. im Schadensfall ist nach Durchführung der erforderlichen Hilfeleistungen bzw. Vorbeugemaßnahmen möglichst schriftlich der Schadenshergang aufzunehmen. Insbesondere sind die Adressen des Geschädigten, des Verursachers, der entsprechenden Versicherungen sowie der Zeugen festzuhalten. Schädigen sich Gruppenmitglieder untereinander, ist sofort nach dem Schädiger zu fragen, da dieser sich später oft nicht mehr feststellen läßt, die Versicherung danach jedoch zuerst fragt.

Achtung:

Der Versicherung gegenüber bestehen Meldepflicht (Fristen beachten) und Sorgfaltspflicht durch den verantwortlichen Leiter der Gruppe.

Sind dem Gruppenleiter die Teilnehmer nicht bekannt (z. B. bei eintägigen Angeboten im Ferienprogramm), sollte er bei Beginn der Veranstaltung eine Teilnehmerliste fertigen, aus der Name, Anschrift, Telefon und möglichst Geburtsdatum des einzelnen Teilnehmers hervorgeht. Nach dieser Liste ist im Laufe der Veranstaltung, besonders bei Fahrten vom Heimatort weg die Vollständigkeit der Gruppe zu überprüfen. Nie sollte ein Gruppenleiter allein mit einer Gruppe unterwegs sein, damit im Schadensfall ein Gruppenleiter die Gruppe weiterführen, ein anderer den Geschädigten betreuen kann. Bei größeren Gruppen empfiehlt es sich, einen Mitarbeiter mehr dabei zu haben, als für das Programm unbedingt benötigt wird.